



## **Hauptversammlung der SINGULUS TECHNOLOGIES AG am 2. Juni 2010**

### **Erläuterung zu Tagesordnungspunkt 1 gem. § 124a S. 1 Nr. 2 AktG**

Aus den §§ 172, 173 AktG folgt, dass zu Tagesordnungspunkt 1 eine Beschlussfassung nicht stattfindet, da der Aufsichtsrat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss sowie den Konzernabschluss gebilligt hat und der Jahresabschluss somit festgestellt ist. In § 175 Abs. 1 S. 1 AktG ist lediglich vorgesehen, dass der Vorstand die Hauptversammlung (unter anderem) zur Entgegennahme des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts und zur Beschlussfassung zur Verwendung eines Bilanzgewinns (über diese wird auf der Hauptversammlung 2010 nicht beschlossen, da ein Bilanzgewinn nicht angefallen ist) und für den Fall, dass es sich bei dem Unternehmen um ein Mutterunternehmen handelt, auch zur Entgegennahme des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses sowie des Konzernlageberichts einzuberufen hat. Auch der Sonderfall der §§ 172, 173 Abs. 1 AktG, wonach die Hauptversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses bestimmen darf, wenn Aufsichtsrat und Vorstand dies beschließen, liegt nicht vor. Vorstand und Aufsichtsrat haben einen entsprechenden Beschluss nicht gefasst, sondern den Jahresabschluss selbst gebilligt.